Vertrag über die Ausbildung eines

 Pharmaziepraktikanten

Zu diesem Muster:

1.     Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

2.     Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

3.     Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

4.     Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

5.     Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

6.     Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de

Zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend „*Apotheke*“ oder „*Ausbilder*“ -

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend „*Praktikant*“ oder „*Auszubildender*“ -

Wird folgender Vertrag über die praktische Ausbildung zum Beruf des Apothekers geschlossen:

**§ 1 Beginn und Inhalt des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Die praktische Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Die praktische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden wurde. Der Praktikant ist verpflichtet, dem Ausbilder das Zeugnis hierüber unverzüglich vorzulegen. Sollte der Zweite Prüfungsabschnitt zum vereinbarten Ausbildungsbeginn nicht bestanden sein, ist dieser Vertrag gegenstandslos.

(3) Für die praktische Ausbildung gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker.

(4) Zur Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der Praktikant freizustellen.

**§ 2 Probezeit**

(1) Die ersten vier Monate gelten als Probezeit. Die Probezeit endet mithin am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.

**§ 3 Kündigung innerhalb der Probezeit**

(1) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von dem Ausbilder nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Der Praktikant kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Vertragsverhältnis durch Kündigung beenden, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(2) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 4 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, ausschließlich der Ruhepausen. Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Gepflogenheiten in der Apotheke.

**§ 5 Die Pflichten des Ausbilders**

Während der praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen Kenntnisse auf pharmazeutischen Gebiet vertrieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleistet werden. Der Praktikant darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern.

**§ 6 Pflichten des Praktikanten**

Der Praktikant hat seine Arbeitskraft zur regelmäßigen Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Er hat sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er ist verpflichtet, während der praktischen Ausbildung an den nach der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

**§ 7 Weisungsrecht/Pflicht zur Verschwiegenheit**

Der Praktikant ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ausbilders und der übrigen mit der Ausbildung Beauftragten Folge zu leisten und die ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Gegenüber Dritten hat er ferner stillschweigend über alle Geschäftsgedanken durch Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Ausbildungsstätte zu wahren.

**§ 8 Vergütung**

Die monatliche Bruttovergütung beträgt

vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €

vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses besteht eine Pflicht Vergütung nur bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

**§ 9 Urlaub**

Dem Praktikanten steht ein Jahreserholungsurlaub von 24 Werktagen (entspricht vier Wochen) zu. Für jeden vollen Monat beträgt der Urlaub 1/12 des Jahresurlaubs.

**§ 10 Arbeitsverhinderung**

(1) Der Praktikant verpflichtet sich jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, möglichst noch vor Dienstbeginn, dem Ausbilder unter Benennung der voraussichtlichen Verhinderungsdauer gegebenenfalls telefonisch mitzuteilen.

(2) Im Krankheitsfall hat der Praktikant unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Kalendertages, dem Ausbilder eine ärztlich erstellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der sich die voraussichtliche Dauer der Krankheit ergibt. Dauert die Krankheit länger als der in der ärztlich ausgestellten Bescheinigung angegeben, so ist der Praktikant gleichfalls zur unverzüglichen Mitteilung und Vorlage einer weiteren Bescheinigung verpflichtet. Der Ausbilder ist berechtigt, eine Vorlage früher zu verlangen.

(3) § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung zur Erfüllung der Arbeitspflicht) findet keine Anwendung. In der Freistellung des Arbeitnehmers zur Pflege seines erkrankten Kindes erfolgt keine Entgeltsfortzahlung. Kein Anspruch auf Engelfortzahlung besteht im Übrigen in den Fällen akut auftretender Pflegebedürftigkeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit; die Möglichkeit der Beantragung von Urlaub bleibt hiervon unberührt.

(4) Im Übrigen gelten für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11 Ausbildungsbescheinigung**

Über die praktische Ausbildung erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur Approbationsordnung für Apotheker.

**§ 12 Verfallklausel**

(1) Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren, sind von beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich gegenüber geltend zu machen. Erfolgt diese Geltendmachung nicht, gelten die Ansprüche als verfallen.

(2) Der Fristlauf beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Ansprüche, die durch strafbare oder unerlaubte Handlung entstanden sind, unterfallen nicht der vereinbarten Ausschlussfrist.

(4) Werden die nach Abs. 1 rechtzeitig geltend gemachten Ansprüche von der Gegenseite abgelehnt, oder erklärt sich die Gegenseite nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung , so verfallen diese, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich anhängig gemacht werden.

(5) Wird der Anspruch nicht formgemäß innerhalb der Fristen geltend gemacht, führt dies zum endgültigen Erlöschen des Anspruchs.

**§13 Schlussbestimmungen/Schriftformklausel**

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst; von dieser (doppelten) Schriftformklausel werden ausdrücklich und individuell ausgehandelte Abreden zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfasst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Apotheker Pharmaziepraktikant